

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Berufsgruppenmitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: www.gaertner-floristen.at  
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl  
3191

Datum  
01.12.2021

## Rundschreiben 021/2021

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Kollektivvertrag</b>	
<b>Betrifft: Neue Gehälter für Gärtner und Floristen (Angestellte im Gewerbe und Handwerk) für 2022</b>		<b>Frist:</b>

Folgendes Ergebnis konnte für Angestellte im Gewerbe und Handwerk nach einer langen und äußerst schwierigen Verhandlung letztendlich doch noch erzielt werden:

### 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 01.01.2022:

Die monatlichen Mindestgrundgehälter werden in den einzelnen Verwendungsgruppen wie folgt erhöht:

I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o. F.	M II m. F.	M III
3,10%	3,10%	2,90%	2,90%	2,85%	2,70%	2,90%	2,90%	2,90%	2,85%

### 2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 01.01.2022 um 3,10%.

### 3. Erhöhung der Sondervergütung für Nacharbeit gem. § 6 Abs 1 KV um 3,00%.

Die Höhe beträgt dann € 2,09.

### 4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 7,92

Taggeld gem. § 10 2.c: € 18,90

Taggeld gem. § 10 2.d: € 26,40 bzw. € 18,90

Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 12,67

## 5. Rahmenrechtliche Änderungen:

In § 2 Abs 2 a wird die Definition des Volontärs geändert und lautet wie folgt:

*Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.*

Die Änderung der Begriffsbestimmung bei den Volontären im persönlichen Geltungsbereich soll der rechtlichen Klarstellung dienen.

Im Rahmenrecht gibt es sonst keine Veränderungen!

## 6. Sonstige Vereinbarungen:

- Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe Tischler
- Arbeitsgruppe Callcenter

## 7. Geltungsbeginn: 1.1.2022

Der Abschluss gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände der Bundessparte Gewerbe und Handwerk gemäß §1 und §2 RKV, somit auch für die Bundesinnung der Gärtner und Floristen.

Gültig ab: -	Beilagen: <a href="#">B1 - Gehaltstabelle</a>
--------------	---

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Akfm. Mst. David Hertl e.h.

Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.

Geschäftsführerin